

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung von Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein



Entwurf des LSpR

Einberufung

Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom LandessprecherInnenrat postalisch oder per E-Mail und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung

Zu Beginn der Tagung beschließen die Teilnehmenden eine Tagesordnung und einen Zeitplan und bestimmen die Tagungsleitung und die Protokollführung.

Aufgaben der Tagungsleitung

Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten.

Dazu muss sie

- jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
- unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
- bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen und RednerInnen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen.

Anträge

Anträge an die LMV können von jedem Mitglied des Verbandes gestellt werden.

Antragsschluss ist drei Tage vor Beginn der Tagung.

Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Diese bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern des Verbandes, um zur Behandlung zugelassen zu werden. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Behandlungspflicht der Anträge

Alle ordnungsgemäß gestellten Anträge müssen grundsätzlich behandelt werden.

Können Anträge aus bestimmten Gründen (Zeitknappheit, mangelhafte Informationslage der Mitglieder, o.ä.) nicht behandelt werden, so muss über den Umgang mit diesen Anträgen entschieden werden.

Wortmeldungen

Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen.

Die Redezeit beträgt jeweils drei Minuten. Diese kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden verändert werden.

Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von 2 Minuten nicht überschreiten, Mitglieder des Verbandes und Gäste haben Rederecht und werden von der Tagungsleitung in die Redeliste eingeordnet.

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit durch Handzeichen (beide Zeigefinger aufzeigen) gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt.

Vor ihrer Abstimmung erhält je ein/e Teilnehmer/in die Möglichkeit, eine FÜR-Rede und GEGEN-Rede bezüglich des Antrages zur Geschäftsordnung zu halten.

Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Abschluss der Redeliste“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Vor Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.

Reihenfolge der Abstimmungen

Liegen zu einem Sachgegenstand oder Thema mehrere Anträge bzw. zu einen Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.

Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen zugrunde liegenden Antrag abgestimmt.

Eine Abstimmung entfällt, wenn die EinreicherInnen des zugrunde liegenden Antrags den Änderungsantrag übernehmen.

Persönliche Erklärungen

Alle Teilnehmenden der LMV können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben.

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.